

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 231 - 231

Eine vorläufige Klage auf Bestellung einer Sicherheit allein ist durch § 7 Abs. 1 des

Reichshaftpflichtgesetzes nicht geschaffen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



schädigungsanspruch aus dem Dienstvertrage begründet, wenn der Arbeitgeber es unterläßt, solche Anordnungen zu treffen und solche Einrichtungen herzustellen, welche geeignet sind, die schädlichen Folgen des Betriebs für die Gesundheit der Arbeiter abzuwenden oder doch thunlichst zu mindern. Diese Verpflichtung besteht nicht bloß in Beziehung auf Unfälle, sondern in demselben Maße auch in Beziehung auf die durch den Betrieb verursachten gewerblichen Krankheiten zc. III. Sen. 80/88. Urtheil vom 6. Juli 1888; vgl. Urtheil VI. (nicht IV.) Civ.-Sen. vom 4. Juli 1887. Erg.-Bd. VI S. 247. *EB. d. G.*

Eine vorläufige Klage auf Bestellung einer Sicherheit allein ist durch § 7 Abs. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes nicht geschaffen. Von Endemann, die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w. 3. Aufl. S. 1657 wird die Ansicht vertreten, daß der Anspruch auf Bestellung einer Sicherheit, welchen § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes dem Verletzten neben dem Anspruch auf Schadensersatz gewährt, vor Feststellung dieses letzteren Anspruchs erhoben werden könne, daß es, um mit dem Recht auf Sicherheitsbestellung durchzudringen, nach der Absicht des Gesetzgebers genüge, wenn das Vorhandensein des Ersatzanspruchs wenigstens wahrscheinlich gemacht sei. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Nach Abs. 1 des § 7 hat das Gericht über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob und in welcher Art und Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Durch dieses Erkenntniß soll nach der einen wie nach der anderen Richtung nicht ein einstweiliger Zustand geregelt werden, es soll durch die Verurtheilung des Verpflichteten zu Bestellung einer Sicherheit in gleicher Weise wie durch die Entscheidung über die Höhe des Schadens ein definitiver Rechtszustand hergestellt werden. Dies ergibt sich aus der angeführten Bestimmung